

EURORAD Dienstrad-Leasing

Finanzbehörden akzeptieren 10% Regelung nicht mehr - EURORAD informiert über die aktuelle Diskussion

Sehr geehrte Kunden, liebe EURORAD-Partner,

wir möchten Sie hiermit über die neuesten Entwicklungen bei der steuerlichen Bewertung des Restwertes zum Ende der Laufzeit des Dienstrad-Leasings informieren:

Abwicklung des Leasingvertrags

Nach Auslaufen eines Leasingvertrags möchten viele Nutzer „ihr“ Dienstrad erwerben. Der am Markt allgemein übliche Preis beläuft sich dabei auf 10% des ursprünglichen Kaufpreises. Dieser Restwert ist aktuell von der Oberfinanzdirektion NRW (OFD) kritisch betrachtet worden.

Risiko der zu geringen Bewertung

Die OFD NRW erachtet einen Restwert von 10% bei E-Bikes als zu gering an und hat den pauschalen Restwert auf 40% angehoben. Dies hat folgende unmittelbare Konsequenzen für den Nutzer:

- Erwirbt ein Nutzer „sein“ Leasingrad nach Ende der Vertragslaufzeit zu einem geringeren Wert als 40 % des ursprünglichen Verkaufspreises, muss der Differenzbetrag als Arbeitslohn versteuert werden.
- Dabei ist unerheblich, ob der Verkauf durch den Arbeitgeber an den Nutzer selbst oder durch den Leasinganbieter oder aber den Fachhändler erfolgt.

Auch wenn – wie zum Beispiel im EURORAD-Modell – der Nutzer keinen Kaufanspruch hat, besteht die Gefahr einer Nachversteuerungspflicht, wenn der Nutzer vom Arbeitgeber oder vom Fachhändler „sein“ Leasingrad zu einem geringeren Betrag als 40 % des Kaufpreises erwirbt. Dies kann einen geldwerten Vorteil darstellen.

In der OFD-Verfügung vom 17.05.2017 wurde zwar die Möglichkeit eingeräumt, einen niedrigeren Restwert in geeigneter Weise im Einzelfall nachzuweisen, jedoch halten wir dies für nicht praktikabel, da dies in der Regel nur in Form eines Gutachtens erfolgen kann.

Vorgehen bei künftig auslaufenden und neuen Leasingverträgen:

Die bisherigen Nutzer können natürlich künftig „ihr“ Leasingrad erwerben. Allerdings müssen wir die Konditionen aufgrund der steuerlichen Entwicklung anpassen und einen Restwert von 15% als Basiswert ansetzen. Zudem stellen wir den Verkaufsprozess um:

- Sofern der Nutzer „sein“ Rad nach 36 Monaten kaufen möchte, muss Ihr Mitarbeiter dem Fachhändler spätestens 1 Monat vor Ablauf der Leasinglaufzeit diese Meldung anzeigen. Der Fachhändler gibt die Information an EURORAD weiter.
- EURORAD wird das Dienstrad für 15% des ursprünglichen Verkaufspreises an den Nutzer verkaufen und den beim Nutzer anfallenden geldwerten Vorteil über eine Pauschalversteuerung nach § 37b EStG übernehmen.
- Sie als Arbeitgeber müssen weiter nichts unternehmen und erhalten einen Nachweis zur Vorlage bei einer LSt-Außenprüfung.
- Der Nutzer erhält ebenso einen Nachweis für seine Einkommenssteuererklärung.
- Dieses Modell ist mit der Oberfinanzdirektion abgestimmt.

Wir bedauern, Sie über diese Änderung im Fahrradleasing informieren zu müssen. Alle sind sich einig, dass das Fahrradleasing steuerlich gefördert werden soll. Die Umsetzung gestaltet sich für die Finanzbehörden allerdings schwierig. Wir befinden uns aber weiterhin in einem ständigen kollegialen Austausch und halten Sie über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne direkt persönlich an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre EURORAD

eurorad Deutschland GmbH, Longericher Str. 2, 50739 Köln

Tel: 0221 17959 670

Mail: leasing@eurorad.de